

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bioanalytik an der Hochschule Coburg (SPO M BM)

vom 13. Dezember 2019

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und Abs. 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Bioanalytik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.

²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, für das breite Gebiet der Bioanalytik wissenschaftliches Personal auszubilden, das unter Anwendung seiner methoden-, problem- und anwendungsorientierten praktischen und theoretischen sowie fachsprachlichen Fähigkeiten in der Lage ist, selbständig zu forschen und bioanalytische Anwendungen zu etablieren sowie Leitungsverantwortung in Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen zu übernehmen.

²Unter Bioanalytik werden hier sowohl Untersuchungen von biologischen Materialien als auch Untersuchungen in biologischen Matrices verstanden.

³Die Zielsetzung des Studienganges beinhaltet zudem die Befähigung der Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Studium werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium von 210 ECTS (in der Regel sieben Studiensemester) im Bereich der Bioanalytik, der Instrumentellen Analytik, der Umweltchemie, der Biochemie, der Molekularbiologie, der Lebensmittelanalytik oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) absolviert haben.

(2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von 180 ECTS (in der Regel sechs Studiensemester), welchen ein Praxissemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das fehlende Semester nach Maßgabe der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 20 Wochen sowie dem dazugehörigen Praxisseminar.

(3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(4) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern inklusive Masterarbeit.

(2) ¹Im Sinne des Studienziels können Wahlpflichtveranstaltungen sowie dazugehörige Modulprüfungen in englischer Fachsprache angeboten werden.

²Es ist dabei gewährleistet, den Masterstudiengang mit deutschsprachigen Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine praxisrelevante Aufgabenstellung aus dem fachlichen Bereich dieses Studiengangs selbständig zu bearbeiten und zu lösen.

²Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich gegeben ist.

(3) Studierende müssen sich zur Masterarbeit anmelden. Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende mindestens 25 ECTS und etwaige für das Bestehen der Masterprüfung zusätzlich nachzuweisende Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 und 4 erreicht hat.

(4) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 7

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2020 in Kraft.

²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2019/2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bioanalytik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M BM) vom 03.11.2016 (Amtsblatt 2016); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen des zweiten Studiensemesters letztmalig im Sommersemester 2020,

2. die Möglichkeit der letztmaligen Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem ersten Studiensemester im Sommersemester 2021 und endend mit dem dritten Semester im Sommersemester 2022

angeboten.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 06.12.2019 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 13.12.2019.

Coburg, den 13.12.2019

gez.
Prof. Dr. Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13.12.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.12.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.12.2019.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Bioanalytik

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		Gewicht der Endnote	Leistungspunkte (ECTS)
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art 1)	Umfang 1)		

1. Pflichtmodule

1	Molekularbiologische Analytik	4	SU, Pr	schrP ³	90 – 120 Minuten	3	8
2	Biowissenschaftliches Seminar	2	S	Referat	15- 30 Minuten	1	3
3	Instrumentelle Analytik und Methodik	5	SU, Pr	mdIP ³	30 Minuten	4	9
4	Klinische Analytik	5	SU, Pr	schrP ³	90 – 120 Minuten	4	9
5	Sensorik	2	SU, Pr	schrP oder cP(e)	60 – 90 Minuten	1	3
6	Angewandte Bioinformatik und Statistik	2	SU, Pr	Hausarbeit oder schrP oder cP(e)	1500 - 2500 Wörter 60 – 90 Minuten	1	3
7	Innovations- und Projektmanagement	2	SU, Pr	Referat	15 - 30 Minuten	1	3
8	Bio- und Medizinethik	2	SU	Referat ⁴	15 - 30 Minuten	1	3
9	Exkursion	1	ExL	Dokumentation	400 - 600 Wörter	0,2	1
10	Bioanalytisches Kolloquium	2	S	mdIP	30 Minuten	1	3

2. Wahlpflichtmodule

11-15	Wahlpflichtmodule	5x2=10	S/SU/Ü/Pr	schrP oder cP(e) oder Hausarbeit oder Referat	60 – 90 Minuten 1500 - 2500 Wörter 15- 30 Minuten	5x1=5	5x3=15
-------	-------------------	--------	-----------	-----------------------------------------------	---------------------------------------------------------	-------	--------

3. Abschlussarbeit

17	Masterarbeit		MA	MA		5	25
18	Masterseminar	1	S	Portfolio, Präsentation	20 – 45 Minuten	1	5
Gesamtsummen		38				28	90

Fußnoten und Erläuterungen:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat bzw. die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) mit Erfolg / ohne Erfolg teilgenommen
- 3) Zulassungsvoraussetzung ist die Abgabe eines Protokolls
- 4) Zulassungsvoraussetzung ist die Verfassung einer Hausarbeit (2500-3000 Wörter)

MA = Masterarbeit

mdIP = mündliche Prüfung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

ExL = externe Lehrveranstaltung
(Exkursion)

Pr = Praktikum

schrP = schriftliche Prüfung

SU = seminaristischer Unterricht

cP(e) = computergestützte Prüfung